

Amtliche Bekanntmachung vom 18. Dezember 2024



**Änderung der  
Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 29. Juni 2024**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2024 aufgrund der §§ 40 Abs. 6, 56 Abs. 1, 62 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, die folgende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 29. Juni 2013 (MBI. NRW. S. 398), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 846) geändert worden ist, beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,75 EUR“ wird durch den Betrag „0,89 EUR“ ersetzt.

**Artikel II**

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt.  
Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.  
Düsseldorf, den 9. August 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Stenzel

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 6. November 2024

Dr. Ralf Hausweiler  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

**- MBI. NRW. 2024 S. 1036**

---

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gesamtausgabe der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes ist hier veröffentlicht: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-diezaek/rechtliche-grundlagen/>.